

BGer 5C.139/2003 vom 25. August 2003

Bundesgericht, 2003-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.139_2003

FR: TF 5C.139/2003 du 25 août 2003

IT: TF 5C.139/2003 del 25 agosto 2003

Erwägungen

E. 1

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind zwar nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch Zivilsachen, in der Regel aber nicht berufungsfähig. Als Ausnahmen gelten die in Art. 44 lit. a-f und in Art. 45 OG abschliessend aufgezählten Fälle (Messmer/Imboden, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, Zürich 1992, S. 73). Vorliegend steht Art. 44 lit. e OG zur Diskussion, der die Entmündigung und Anordnung einer Beistandschaft (Art. 369-372, 392-395 ZGB) sowie die Aufhebung dieser Verfügungen als berufungsfähig erklärt.

Die Anordnung der Beistandschaft als solche ist im vorliegenden Fall nicht Streitgegenstand, hat doch der Gemeinderat A. _____ dem entsprechenden Begehren von Y. _____ stattgegeben. Die Parteien sind sich einzig über die finanziellen Nebenfolgen der Verbeiständung der Z. _____ AG i.L. uneinig; dabei geht die eine Parteiengruppe davon aus, dass Art. 416 ZGB auch bei der Verbeiständung juristischer Personen zum Tragen kommt, während die andere eine füllungsbedürftige Gesetzeslücke annimmt. Diese Frage kann indes nicht zum Gegenstand einer Berufung gemacht werden. Wie der klare Wortlaut von Art. 44 lit. e OG zeigt und wie die dort aufgezählten Gesetzesartikel verdeutlichen, lässt sich nur die auf einem der aufgelisteten Artikel basierende Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft bzw. Beistandschaft berufen. Demgegenüber kann die auf einen anderen Gesetzesartikel (namentlich Art. 368 ZGB) gestützte Bevormundung ebenso wenig mit Berufung angefochten werden wie die Publikation der Bevormundung (Art. 375 ZGB) oder die Bezeichnung des Vormundes gemäss Art. 379 ZGB (Poudret/Sandoz-Monod, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Band II, Bern 1990, N. 2.5.3 zu Art. 44 OG). Gleiches gilt für die Entschädigung des Vormundes bzw. des Beistandes und damit für die Anwendung des im Streit liegenden Art. 416 ZGB (Messmer/Imboden, a.a.O., S. 75).

E. 2

Entgegen der Behauptung der Berufungskläger war die Frage des zulässigen Bundesrechtsmittels keineswegs so unklar, ist doch der entsprechende Grundsatz direkt aus dem Gesetz ersichtlich. Es besteht deshalb keine Veranlassung, für die Gerichtsgebühr unter den ohnehin tiefen Kostenvorschuss zu gehen. Sie ist den Berufungsklägern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 und 7 OG). Da keine Berufungsantworten eingeholt wurden, sind keine entschädigungspflichtigen Parteikosten entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.